DIE LINKE.

Mettmann, den 07.02.2016

Anfrage an den Sozialausschuss am 11.02.2016

„Entwicklung der Übernahme der Kosten der Unterkunft“

Wohnen gehört zu den sozialen Grundrechten, sodass die Deckung der Wohnkosten von Hartz-IV-Leistungsberechtigten zum Aufgabenspektrum der Jobcenter gehört. Aus einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit geht hervor, dass diese zu Lasten der Betroffenen nur unzureichend erfüllt werden. So betrug 2014 in Nordrhein-Westfalen die Differenz der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und der anerkannten Kosten der Unterkunft 125,6 Mio. Euro. Pro Bedarfsgemeinschaft ergab sich somit im Durchschnitt eine monatliche Differenz von 19 Euro, welche die Betroffenen selber aus den Regelleistungen aufbringen mussten. Vor allem der Mangel an bezahlbaren Mietwohnungen erschwert Menschen mit geringem Einkommen und Menschen die auf Transferleistungen angewiesen sind kostengünstigen Wohnraum anzumieten.

Vor diesem Hintergrund bittet die Kreistagfraktion DIE LINKE, um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie häufig wurden in den Jahren 2013, 2014 sowie 2015 Personen im ALG-II-Bezug aufgefordert, durch Senkung der Kosten der Unterkunft (Umzug), die Angemessenheit herzustellen? Wie viele Umzüge haben jeweils in diesen Jahren tatsächlich stattgefunden?

2. Wie viele Bedarfsgemeinschaften kommen zusätzlich aus ihren Regelleistungen für die Kosten der Unterkunft auf, weil diese vom Jobcenter als unangemessen eingestuft wurden?

3. Bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften wurde/werden die „Mehrkosten“ vom Jobcenter getragen, da nachweislich die Anmietung kostengünstigeren Wohnraums nicht möglich war/ist?

Da der Mangel an kostengünstigen Mietwohnungen in den einzelnen Städten des Kreises sehr unterschiedlich ist - in Großstädten wie Düsseldorf jedoch noch höher ausfällt als im Kreisgebiet - schauen sich u.a. Menschen - die nach Ablauf des ALG-I-Bezuges in den ALG-II-Leistungsbezug übergehen und gehalten sind, die Kosten der Unterkunft auf ein „angemessenes Maß“ zu reduzieren – zunehmend in angrenzenden Städten und Kreisen nach alternativem Wohnraum um. Da jedem ALG-II-Bezieher frei steht, in eine neue Wohnung umzuziehen, gleich in welcher Stadt sich diese befindet, stellt sich die Frage, wie sich die Wanderung der Bedarfsgemeinschaften - die dem Rechtskreis des SGB-II zuzuordnen sind - entwickelt hat.

Die Kreistagsfraktion DIE LINKE bittet in diesem Kontext, die Entwicklung für die Jahre 2013, 2014 sowie 2015 darzustellen.

1. Wie viele Personen dieses Rechtskreises sind in diesen Jahren aus anderen Kreisen in den Kreis Mettmann übergesiedelt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln)
2. Wie viele Personen, sind aus dem ALG-II-Bezug des Kreises Mettmann herausgefallen, weil sie in einen anderen Kreis/ ein anderes Bundesland gezogen sind?
3. Wie viele Menschen sind innerhalb des Kreises Mettmann in eine andere Stadt umgezogen, um die Kosten der Unterkunft zu senken?

Für unter 25-Jährige, unverheiratete ALG-II-Bezieher besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme für eine eigene Wohnung (SGB II § 22 Abs. 2a), da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Verbleib in der elterlichen Wohnung einer Bedarfsgemeinschaft zumutbar ist. Gleichzeitig sind Eltern grundsätzlich nicht verpflichtet, ihr volljähriges Kind weiterhin in der gemeinsamen Wohnung wohnen zu lassen. Denn laut BSG endet mit der Volljährigkeit des Kindes die elterliche Betreuungs- und Aufsichtspflicht. Eltern haben demnach die Möglichkeit, ihr volljähriges Kind – ob im Guten oder Bösen - zum Auszug zu zwingen, womit die sogenannte Härtefallregelung nach § 22 Abs. 5 S. 2 und 3 SGB II greift.

1. Wie häufig wurde unter 25-Jährigen in den Jahren 2013, 2014 und 2015 der Umzug in eine eigene Wohnung – sprich die Übernahme der Kosten der Unterkunft – verwehrt?

2. Wie wurden diesbezüglich die ablehnenden Bescheide seitens des Leistungsträgers begründet?

gez. Ilona Küchler
(Fraktionsvorsitzende)